

# BUNDES RAT

## Bericht über die 259. Sitzung

Bonn, den 21. Juni 1963

### Tagesordnung:

- |  |       |   |       |
|--|-------|---|-------|
| Nachruf auf Papst Johannes XXIII. . . . .  | 131 A | ischen Wirtschaftsgemeinschaft (Beschaffenheit, Zu- und Abschläge sowie Mindestinterventionsmenge) für das Getreidewirtschaftsjahr 1963/64 — Erste Durchführungsverordnung Getreide 1963 — (Drucksache 231/63) . . . . .  | 133 C |
| Nachruf auf die früheren Bundesratsmitglieder Dr. Josef Beyerle, Eduard Fiedler und Dr. August Geislhöringer . . . . . | 131 B | Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . .   | 133 D |
| Geschäftliche Mitteilungen . . . . .   | 131 D | Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Schwellenpreise für das Getreidewirtschaftsjahr 1963/64) — Zweite Durchführungsverordnung Getreide 1963 — (Drucksache 230/63) . . . . . | 133 D |
| Zur Tagesordnung . . . . .   | 131 D | Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . .  | 133 D |
| Verordnung M Nr. 1/63 über Preise für Milch (Drucksache 229/63) . . . . .  | 132 A | Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz) (Drucksache 272/63) . . . . .   | 133 D |
| Leibfried (Baden-Württemberg),<br>Berichterstatter . . . . .   | 132 A | Bundestagsabgeordneter Dr. Schäfer,<br>Berichterstatter . . . . .   | 134 A |
| Lemmer (Nordrhein-Westfalen) . . . . .   | 132 D | Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . .  | 135 B |
| Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . .                        | 133 B |   |       |
| Achte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens (Drucksache 226/63) . . . . .   | 133 C |   |       |
| Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . .                          | 133 C |   |       |
| Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europä- |       |   |       |

- Gesetz zur Änderung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes zur Einschränkung der Bautätigkeit** (Drucksache 265/63) . . . . . 135 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 135 B
- Gesetz zu dem Internationalen Kaffee-Übereinkommen 1962** (Drucksache 273/63) 135 B
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 135 C
- Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes** (Drucksache 223/63) . . . . . 135 C
- Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen) . . . 135 C
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Annahme einer Entschliebung . . . . . 136 A
- Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (17. ÄndG LAG)** (Drucksache 222/63) . . . 136 A
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 136 B
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 31. Juli 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung verschiedener Grenzfragen** (Drucksache 235/63) . . . . . 136 B
- Dr. Altmeier (Rheinland-Pfalz) . . . . 136 C
- Dr. Lauritzen (Hessen) . . . . . 136 D
- Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen) . . . 137 B
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . 137 A  
137 B
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 19. April 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Guinea über die Förderung von Kapitalanlagen** (Drucksache 237/63) . . . . . 137 B
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 137 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft so- wie zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft** (Drucksache 228/63) . . . . . 137 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 137 C
- Neunundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen** (Drucksache 217/63) . . . . . 137 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 137 D
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Aufbau des Bundesluftschutzverbandes als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts** (Drucksache 212/63) . . . . . 137 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 137 D
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Zusammenarbeit der Gesundheitsämter und der Sanitätsdienststellen der Bundeswehr bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen** (Drucksache 152/63) 137 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 138 B
- Verordnung zur Änderung der Bestallungsordnung für Ärzte** (Drucksache 236/63) . . . 138 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 138 B
- Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland (2. LADV-Saar)** (Drucksache 227/63) . . . 138 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 138 B
- Sechsfünftzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Angleichungszölle für Fondantmasse, Hartkaramellen, Weichkaramellen und Dragées — Neufestsetzung)** (Drucksache 214/63) . . . 138 B
- Beschluß:** Der Bundesrat erhebt keine Bedenken . . . . . 138 C

**Vierundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingente 1963 — Agrarwaren — II. Teil)** (Drucksache 241/63) . . . . . 138 C

**Beschluß:** Der Bundesrat erhebt keine Bedenken . . . . . 138 D

**Fünfundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingente 1963 — Agrarwaren — III. Teil)** (Drucksache 242/63) . . . . . 138 C

**Beschluß:** Der Bundesrat erhebt keine Bedenken . . . . . 138 D

**Siebenundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Molersteine)** (Drucksache 244/63) . . . . . 138 D

**Beschluß:** Der Bundesrat erhebt keine Bedenken . . . . . 138 D

**Neunundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollaussetzung für Olivenöl)** (Drucksache 245/63) . . . . . 138 D

**Beschluß:** Der Bundesrat erhebt keine Bedenken . . . . . 138 D

**Siebzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Balsamterpentinöl usw.)** (Drucksache 246/63) . . . . . 138 D

**Beschluß:** Der Bundesrat erhebt keine Bedenken . . . . . 138 D

**Zolltarif-Verordnung (Deutscher Zolltarif 1963)** (Drucksache 225/63) . . . . . 138 D

**Beschluß:** Der Bundesrat erhebt keine Bedenken . . . . . 138 D

**Sechsendsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingente 1963 — Agrarwaren — IV. Teil)** (Drucksache 243/63) . . . . . 138 D

**Beschluß:** Der Bundesrat erhebt keine Bedenken . . . . . 139 A

**Veräußerung einer Teilfläche der ehemaligen Schack-Kaserne in Hannover an die Stadt Hannover** (Drucksache 278/62) . . . . . 139 A

**Beschluß:** Zustimmung . . . . . 139 A

**Ausgabe einer Anleihe der Vereinigten Elektrizitäts- und Bergwerks AG (Veba)**

**mit Umtauschrecht in Aktien der Volkswagenwerk AG aus dem Bundesbesitz** (Drucksache 234/63) . . . . . 139 B

**Dr. Zinn (Hessen)** . . . . . 139 B

**Beschluß:** Zustimmung . . . . . 139 D

**Neunzehnte Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz — Meldepflichten —** (Drucksache 219/63) . . . . . 139 D

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 139 D

**Verordnung zur Änderung der Fünften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Erstattungsverordnung Getreide)** (Drucksache 232/63) . . . . . 139 D

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 140 A

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abschöpfung bei Erstattung von Waren der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft** (Drucksache 220/63) . . . . . 140 A

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 140 A

**Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Feststellung von Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bei verlorenen, zerstörten, unbrauchbar gewordenen oder nicht erreichbaren Versicherungsunterlagen im Saarland** (Drucksache 239/63) . . . . . 140 A

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 140 B

**Siebente Verordnung zur Durchführung des Kindergeldgesetzes und des Kindergeldergänzungsgesetzes (Türkei)** (Drucksache 240/63) . . . . . 140 B

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 140 B

**Vorschlag für die Ernennung von Mitgliedern für den Verwaltungsrat der Deutschen Pfandbriefanstalt Wiesbaden** (Drucksache 198/63) . . . . . 140 B

Beschluß: Staatsminister Dr. Conrad (Hessen) und Minister Blank (Nordrhein-Westfalen) werden benannt . . . . .	140 B	Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1963 (Haushaltsgesetz 1963) (Drucksache 271/63)	140 C
Vorschlag eines Vertreters der Landesregierungen für den Deutschen Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten (Drucksache 216/63) . . . . .	140 C	Dr. Lippert (Bayern), Berichterstatter	140 D
Beschluß: Oberregierungsgewerberat Dipl.-Ing. Dassen (Schleswig-Holstein) wird vorgeschlagen . . . . .	140 C	Präsident Kiesinger . . . . .	142 A
		Beschluß: Kein Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG. Annahme einer Erklärung als Begründung für die Nichteinlegung des Einspruchs . . . . .	142 C
		Nächste Sitzung . . . . .	142 D

**Verzeichnis der Anwesenden**

**Vorsitz:** Bundesratspräsident Kiesinger,  
Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg

**Schriftführer:**

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

**Baden-Württemberg:**

Dr. Haußmann, Justizminister und Stellvertreter  
des Ministerpräsidenten

Dr. Filbinger, Innenminister

Dr. Müller, Finanzminister

Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft,  
Weinbau und Forsten

Dr. Leuze, Wirtschaftsminister

**Bayern:**

Goppel, Ministerpräsident

Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

Hartinger, Staatssekretär

Dr. Lippert, Staatssekretär

**Berlin:**

Schütz, Senator für Bundesangelegenheiten,  
Senator für das Post- und Fernmeldewesen

Hoppe, Senator für Finanzen

Kirsch, Senator für Justiz

**Bremen:**

Dehnkamp, Senator für das Bildungswesen

Dr. Graf, Senator für Justiz und Verfassung,  
Senator für kirchliche Angelegenheiten

**Hamburg:**

Dr. Nevermann, Erster Bürgermeister, Präsident  
des Senats

Kramer, Senator, Bevollmächtigter der Freien  
und Hansestadt Hamburg beim Bund

**Hessen:**

Dr. Zinn, Ministerpräsident

Dr. Lauritzen, Minister der Justiz und für Bundesangelegenheiten

**Niedersachsen:**

Eilers, Minister der Finanzen

Kubel, Minister für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten

**Nordrhein-Westfalen:**

Dr. Meyers, Ministerpräsident

Weyer, Innenminister und Stellvertreter des  
Ministerpräsidenten

Pütz, Finanzminister

Lemmer, Minister für Bundesangelegenheiten

Grundmann, Arbeits- und Sozialminister

Dr. Sträter, Justizminister

**Rheinland-Pfalz:**

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister für  
Wirtschaft und Verkehr

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Schneider, Minister der Justiz

**Saarland:**

Dr. Röder, Ministerpräsident und Minister für  
Kultur, Unterricht und Volksbildung

von Lautz, Minister der Justiz

Prof. Dr. Senf, Minister für Finanzen und Forsten

**Schleswig-Holstein:**

Dr. Lemke, Ministerpräsident

Dr. Schlegelberger, Stellvertreter des Ministerpräsidenten  
und Innenminister

Dr. Leverenz, Justizminister

Qualen, Finanzminister

**Von der Bundesregierung:**

Dr. Dahlgrün, Bundesminister der Finanzen

Niederalt, Bundesminister für Angelegenheiten  
des Bundesrates und der Länder

Schwarz, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten



(A)

(C)

## Stenographischer Bericht

## 259. Sitzung

Bonn, den 21. Juni 1963

Beginn: 10.05 Uhr.

**Präsident Kiesinger:** Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 259. Sitzung des Bundesrates.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Zu Beginn unserer heutigen Sitzung gedenken wir in aufrichtiger Trauer Seiner Heiligkeit **Papst Johannes XXIII.**, der am 3. Juni 1963 verstorben ist. In einem Beileidstelegramm habe ich bereits Seiner Exzellenz dem Apostolischen Nuntius die tiefempfundene Anteilnahme der Mitglieder des Bundesrates ausgesprochen.

(B) Um Papst Johannes XXIII. trauert nicht nur die katholische Kirche, sondern trauern die Menschen in aller Welt. Auf seine persönliche Initiative ist die Einberufung des II. Vatikanischen Konzils zurückzuführen, das auch in Zukunft mit seinem Namen verbunden bleiben wird. Seine Bemühungen um den Frieden in der Welt und um die Einheit der Christen werden unvergessen bleiben.

Mit großer Betrübnis haben wir von drei weiteren Todesfällen gehört.

Am 2. Juni 1963 verstarb im 82. Lebensjahr der ehemalige Justizminister und stellvertretende Ministerpräsident von Württemberg-Baden, Herr Dr. **Josef Beyerle**, der von 1949 bis 1951 dem Bundesrat angehörte. Der Bundesrat betrauert den Tod dieses aufrechten und charaktervollen Juristen, der vielen von uns nicht nur geschätzter Kollege, sondern auch Freund und Ratgeber gewesen ist.

Im Alter von 72 Jahren ist am 12. Juni 1963 der langjährige Minister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte des Landes Baden-Württemberg, Herr **Eduard Fiedler**, verstorben. Von 1952 bis 1960 war er stellvertretendes Mitglied des Bundesrates.

Ferner verstarb am 19. Juni 1963 im Alter von 77 Jahren unser früherer Kollege, der Staatsminister des Innern des Freistaates Bayern, Herr Dr. **August Geislhöringer**, der dem Bundesrat als stellvertretendes Mitglied von 1954 bis 1957 angehörte.

Der Bundesrat dankt beiden Verstorbenen für langjährige Mitarbeit und wird ihnen ein ehrendes Gedächtnis bewahren.

Meine Damen und Herren, Sie haben sich zum äußeren Zeichen des Gedenkens an die Verstorbenen von Ihren Plätzen erhoben. Ich danke Ihnen.

Der Bericht über die 258. Sitzung des Bundesrates liegt Ihnen gedruckt vor. Werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß der Sitzungsbericht genehmigt ist.

Nach § 2 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung habe ich Ihnen folgende Veränderung in der Zusammensetzung des Bundesrates bekanntzugeben. Die **Niedersächsische Landesregierung** hat mit Beschluß vom (D) 18. Juni 1963 Herrn Finanzminister Dipl. rer. pol. **Johann Eilers** zum Mitglied des Bundesrates und die Herren Kultusminister Dr. **Hans Mühlenfeld** und Minister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte **Albert Höft** zu stellvertretenden Bundesratsmitgliedern ernannt.

Ich heiße die neu ernannten Mitglieder herzlich willkommen und wünsche Ihnen für Ihre Mitarbeit in diesem Hohen Hause viel Erfolg.

Den ausgeschiedenen Bundesratsmitgliedern, den Herren Ministern a. D. **Ahrens**, **Voigt** und **Schellhaus** danken wir für ihre seit mehr als zehn Jahren in den Ausschüssen wie im Plenum geleistete Mitarbeit. Besonderer Dank für mehrjährige Tätigkeit Herrn Minister a. D. **Voigt** als Vorsitzendem des Ausschusses für Kulturfragen sowie Herrn Minister a. D. **Schellhaus** als Vorsitzendem des Ausschusses für Flüchtlingsfragen!

Wir kommen nunmehr zur **Tagesordnung**.

Zunächst schlage ich vor, daß wir die Punkte 1 und 2 der Tagesordnung für eine spätere Beratung im Laufe des Vormittags zurückstellen, da uns die Beschlüsse des Bundestages noch nicht zugegangen sind.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung ist der Bericht-erstatte, Herr Bundestagsabgeordneter Dr. **Schäfer**, noch nicht da. Er ist offenbar noch im Bundestag festgehalten. Deshalb müssen wir auch diesen Punkt zurückstellen.

- (A) Ich bin gebeten worden, die Tagesordnungspunkte 29, 30, 35 und 36 vorzuziehen, da Herr Bundesminister Schwarz für heute vormittag noch Verpflichtungen hat und gern bei der Behandlung dieser Punkte im Bundesrat zugegen wäre. — Es werden keine Einwendungen erhoben.

Dann rufe ich auf Punkt 29 der Tagesordnung:

**Verordnung M Nr. 1/63 über Preise für Milch**  
(Drucksache 229/63).

Berichtersteller ist Herr Minister Leibfried (Baden-Württemberg). Ich darf ihn bitten, das Wort zu nehmen.

**Leibfried** (Baden-Württemberg), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Antrag der Fraktion der FDP betr. **Neuregelung des Trinkmilch-Verbraucherpreises** wurde in der 42. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. Oktober 1962 dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und dem Wirtschaftsausschuß mitberatend überwiesen. Bei den Ausschußberatungen stimmten die im Ausschuß vertretenen Parteien darin überein, daß die Milchpreisfrage im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes — Drucksachen IV/358, IV/408 und IV/1245 — steht und die Rechtsverordnung gleichzeitig mit dem Änderungsgesetz verkündet werden soll. Der Ausschuß hat daraufhin am 9. Mai 1963 den Antrag gestellt:

- (B) Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht, dem Bundesrat eine Rechtsverordnung betr. Neuregelung des Trinkmilch-Verbraucherpreises vorzulegen, in der der Liter-Preis (lose, ab fester Verkaufsstelle) für Trinkmilch mit 3% Fettgehalt auf 50 Pfennig festgesetzt wird und dabei die Molkereiabgabepreise bundeseinheitlich geregelt werden. Diese Rechtsverordnung soll gleichzeitig mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes verkündet werden.

Der Bundestag hat diesen Antrag in der 76. Sitzung am 15. Mai 1963 einstimmig angenommen. Die Bundesregierung hat daraufhin die Verordnung M Nr. 1/63 dem Bundesrat zugeleitet — Bundesratsdrucksache 229/63.

Der Entwurf dieser Verordnung M Nr. 1/63 über Preise für Milch sieht vor, daß mit dem Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes, d. h. mit dem Wirksamwerden des **neuen Ausgleichssystems** nach § 12 des Milch- und Fettgesetzes, **gleichzeitig die neue Milchpreisregelung** in Kraft treten soll. Mit dieser Milchpreisregelung sollen die nicht mehr angemessenen Preise für lose Trinkmilch und die nicht mehr angemessenen Zuschläge für Milch in Flaschen und Einmalpackungen erhöht werden.

Die Erhöhung ist notwendig geworden, weil sich in den letzten Jahren die **Milcherzeugungskosten** ständig **gesteigert** haben. Die Kostensteigerungen,

die durch Rationalisierungsmaßnahmen und sonstige kostensparende Maßnahmen nicht aufgefangen werden konnten, sind der Landwirtschaft nicht weiter zumutbar. Es ist deshalb angebracht, den seit dem 1. April 1956 unverändert gebliebenen Milchpreis den gestiegenen Unkosten entsprechend heraufzusetzen.

Zu der dem Bundesrat vorliegenden Fassung des Verordnungsentwurfs weise ich erläuternd auf folgendes hin:

In § 1 der Verordnung werden im Gegensatz zu den früheren Verordnungen über Preise für Milch **Festpreise**, d. h. Molkereiabgabepreise und Abgabepreise des Einzelhändlers an den Verbraucher festgesetzt. Damit werden Preisunterbietungen, die in letzter Zeit immer häufiger festzustellen waren, ausgeschaltet und so Nachteile für die Milcherzeuger in Zukunft vermieden.

Die bundeseinheitliche Festlegung für Trinkmilch in Flaschen und Einmalpackungen ist neu. Bisher waren lediglich Zuschläge zu den Preisen für lose Trinkmilch vorgesehen. Den seit 1956 gestiegenen Personal- und Abfüllkosten entsprechend werden jetzt in den jeweiligen Festpreis die Zuschläge mit aufgenommen.

In § 3 der Verordnung ist die Befugnis der Landesregierungen verankert, dann **Zu- und Abschläge** von den in § 1 genannten Preisen festzusetzen, wenn die Erfassung und Transportkosten a) bei der Lieferung von Milch vom Erzeuger zur Molkerei, b) beim Transport von Milch von einer zur anderen Molkerei, c) beim Transport von Milch zwischen Molkereien und Einzelhändlern die Durchschnittssätze des Landes wesentlich übersteigen.

Die kurze Erläuterung war notwendig, um einmal die Festlegung von Festpreisen und zum anderen die Befugnis der Landesregierungen darzutun.

Die Anhebung des Milchpreises ist unerlässlich und muß mit Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes erfolgen.

Der Agrarausschuß empfiehlt, dem Entwurf der Verordnung M Nr. 1/63 über Preise für Milch gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der sich aus Drucksache 229/1/63 ergebenden Änderungen zuzustimmen. Ich darf das Hohe Haus bitten, dieser Empfehlung entsprechen zu wollen.

**Präsident Kiesinger:** Ich danke dem Herrn Berichtersteller.

Wird das Wort noch gewünscht? — Bitte, Herr Minister Lemmer!

**Lemmer** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! In der 258. Sitzung des Bundesrates am 31. Mai d. J. hat die **Landesregierung von Nordrhein-Westfalen** bei der Beratung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes ihre Auffassung dargelegt, daß das mit der Neufassung des § 12 des Milch- und Fettgesetzes verfolgte Ziel, die Mehreinnahmen aus einer

(A) zu erwartenden Trinkmilchpreiserhöhung auf alle Milcherzeuger des Bundesgebietes zu verteilen, wirkungsvoller und besser erreicht werden könnte, wenn die für den Förderungszuschlag zum Milchauszahlungspreis zur Verfügung stehenden Bundesmittel bevorzugt für die **Stützung der Werkmilch** eingesetzt würden.

Mitbestimmend für diese Stellungnahme war nicht zuletzt, daß durch eine derartige Regelung eine Milchpreiserhöhung unseren landwirtschaftlichen Erzeugern zugute gekommen wäre. Die Mehrheit des Bundesrates ist seinerzeit dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht gefolgt.

Die nunmehr vorliegende, auf § 20 des Milch- und Fettgesetzes gestützte Verordnung M Nr. 1/63 über Preise für Milch sieht eine Erhöhung des Milchpreises um 6 Pf und die Anpassung an das neue Ausgleichssystem nach § 12 des Milch- und Fettgesetzes vor.

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen erklärt hierzu, daß sie sich nicht gegen die Erhöhung des Trinkmilchpreises ausspricht, die aus mehreren Gründen erforderlich geworden ist; sie ist aber unverändert der Auffassung, daß eine derartige Preiserhöhung nicht zum größten Teil einer Ausgleichskasse, sondern den landwirtschaftlichen Erzeugern unmittelbar zugute kommen sollte. Nach der jetzigen Regelung würden diesen jedoch von dem um 6 Pf erhöhten Milchpreis nur 0,8 Pf pro Liter verbleiben. Nordrhein-Westfalen wird sich daher bei der Abstimmung über die Milchpreisverordnung der Stimme enthalten.

**Präsident Kiesinger:** Das Wort wird weiter nicht gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung.

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, der Verordnung nach Maßgabe der sich aus Drucksache 229/1/63 ergebenden Änderungen zuzustimmen. Zur Abstimmung bitte ich diese Drucksache zur Hand zu nehmen.

Wenn nicht widersprochen wird, lasse ich über die Vorschläge unter Ziff. 1 und 2 a gleichzeitig abstimmen. Es handelt sich hier lediglich um Klarstellungen. Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie diesen Änderungen zustimmen. — Das ist die Mehrheit.

Über die weiteren Vorschläge lasse ich jetzt einzeln abstimmen.

Wer Ziff. 2 b zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 c! — Mehrheit!

Ziff. 2 d! — Mehrheit!

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 30 der Tagesordnung:

(C)

**Achte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens** (Drucksache 226/63).

Keine Berichterstattung!

Der Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der sich aus Drucksache 226/1/63 ergebenden Änderung zuzustimmen**. Wenn nicht widersprochen wird, stelle ich fest, daß so beschlossen ist. — Es ist so **beschlossen**.

Punkt 35 der Tagesordnung:

**Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Beschaffenheit, Zu- und Abschläge sowie Mindestinterventionsmenge) für das Getreidewirtschaftsjahr 1963/64 — Erste Durchführungsverordnung Getreide 1963** — (Drucksache 231/63).

Eine Berichterstattung wird nicht für erforderlich gehalten. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, der Verordnung zuzustimmen. Es liegt Ihnen außerdem ein Antrag des Landes Bayern als Drucksache 231/1/63 vor. Wünscht das Land Bayern diesen Antrag zu begründen? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung bitte ich, Drucksache 231/1/63 zur Hand zu nehmen. Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie dem Vorschlag Bayerns zustimmen wollen. — Das sind 21 Stimmen; es ist also die Mehrheit.

Mithin hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der angenommenen Änderung zuzustimmen**.

Punkt 36 der Tagesordnung:

**Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Schwellenpreise für das Getreidewirtschaftsjahr 1963/64) — Zweite Durchführungsverordnung Getreide 1963** — (Drucksache 230/63).

Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wenn nicht widersprochen wird, stelle ich fest, daß der Bundesrat so beschlossen hat. — Es ist so **beschlossen**.

Jetzt komme ich zurück zu Punkt 3 der Tagesordnung:

**Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz)** (Drucksache 272/63).

Berichterstatter ist Herr Bundestagsabgeordneter Dr. Schäfer. Ich darf ihn bitten, das Wort zu nehmen.

(A) **Bundestagsabgeordneter Dr. Schäfer**, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Als Berichterstatter für den Vermittlungsausschuß darf ich Ihnen folgendes vortragen.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 77. Sitzung am 16. Mai 1963 auf Grund des Schriftlichen Berichts des Ausschusses für Verkehr, Post und Fernmeldewesen den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen — das sogenannte Eisenbahnkreuzungsgesetz — Bundestagsdrucksachen IV/183 und IV/1206, — angenommen. Der Bundesrat hat in seiner 258. Sitzung vom 31. Mai 1963 beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Der Vermittlungsausschuß hat in seiner Sitzung vom 7. Juni 1963 den in der Bundestags-Drucksache IV/1310 enthaltenen Vorschlag beschlossen. Ich darf die Herren auch auf die Ihnen vorliegende Drucksache 272/63 hinweisen, wonach der Bundestag in seiner Sitzung vom 19. Juni 1963 dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zugestimmt hat. Im einzelnen ist zu dem **Vermittlungsvorschlag** folgendes zu bemerken.

Erstens. Der Vermittlungsausschuß folgte der Anregung des Bundesrates, dem § 9 einen Absatz 3 anzufügen, der es ermöglichen soll, auf die **Verwaltungsgliederung der Länder** Rücksicht zu nehmen.

Zweitens. Der Bundesrat hatte vorgeschlagen, die §§ 12 und 13 durch einen § 12 (neu) zu ersetzen. Diese Bestimmungen regeln die Frage der **Kostentragungspflicht**. Es ist vorgesehen, daß im Laufe von (B) 20 Jahren rund 3600 Bahnübergänge mit einem Gesamtkostenaufwand von schätzungsweise 10 Milliarden DM geändert oder ganz beseitigt werden. Als Kostenträger kommen in Betracht die Eisenbahnunternehmer, die Träger der Straßenbaulast, also der Bund, die Länder und die Gemeinden.

Nach der seither geltenden Regelung des § 5 Abs. 2 des Kreuzungsgesetzes hatten die Eisenbahnunternehmer und die Träger der Straßenbaulast, also Bund, Länder, Landkreise und Gemeinden, je die Hälfte der Kosten zu tragen. Nach dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz — in seiner ursprünglichen Form, wie es dem Anrufungsbegehren zugrunde lag — soll die Kostentragungspflicht nunmehr in drei Teile aufgliedert werden. Es sollen tragen: ein Drittel die Eisenbahnunternehmer, ein weiteres Drittel der Träger der Straßenbaulast und das letzte Drittel soll entweder vom Bund getragen werden — wenn es sich um Kreuzungen mit Bundesstraßen handelt — oder vom Land — wenn es sich um Landstraßen I. Ordnung handelt — oder mit je einem Sechstel durch Bund und Land — wenn es sich um Kreuzungen mit sonstigen Straßen, also Kreis- oder Kommunalstraßen handelt.

Der Bundesrat hat mit seinem Anrufungsbegehren beantragt, die Kosten wie folgt zu verteilen: Träger der Straßenbaulast die Hälfte, der Eisenbahnunternehmer ein Viertel; bei Kreuzungen mit der Deutschen Bundesbahn der Bund ein Viertel; bei Kreuzungen mit Nebeneisenbahnen das betreffende Land ein Viertel.

Der Vermittlungsausschuß hat die Anregungen (C) des Bundesrates nicht aufgenommen. Insbesondere die Belastung der Gemeinden, soweit sie Straßenbaulastträger sind, mit der Hälfte der Kosten erschien zu hoch. Die wünschenswerte Initiative zur Beseitigung der Kreuzungen, die wir von seiten der Gemeinden erwarten, wird leichter zu erreichen sein, wenn die Gemeinden nur ein Drittel der Kosten zu tragen haben werden. Da sich bei der Vorausberechnung ergab, daß die vorausgeplante Gesamtbelastung von Ländern, Landkreisen und Gemeinden sowohl nach der vom Bundestag als auch nach der vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelung gleichermaßen in 20 Jahren rund 3,7 Milliarden DM ausmachen wird, war der Vermittlungsausschuß der Auffassung, daß es bei der vom Bundestag vorgesehenen Regelung verbleiben sollte.

Drittens. Der Anregung des Bundesrates, § 14 Abs. 1 Satz 4 zu streichen, ist der Vermittlungsausschuß gefolgt. Es handelt sich dabei um folgende Frage:

Nach § 8 des Kreuzungsgesetzes von 1939 trägt der Eisenbahnunternehmer die **Kosten für Eisenbahnanlagen an Bahnübergängen** allein. Mit § 14 Abs. 1 Satz 4 sollten die Kosten geteilt werden in der Weise, daß der Eisenbahnunternehmer die Hälfte der Kosten für Eisenbahnanlagen an Bahnübergängen zu tragen hat. Wenn eine Bundesstraße beteiligt ist, soll die zweite Hälfte vom Bund, wenn eine Landstraße I. und II. Ordnung beteiligt ist, vom Land getragen werden. In den übrigen Fällen, also in den Fällen der Kommunalstraßen, sollte der (D) Bund, wenn die Deutsche Bundesbahn beteiligt ist, die zweite Hälfte tragen, wenn eine andere Eisenbahn beteiligt ist, das betreffende Land.

Maßgebend für diese Kostenverteilung war das heutige Sicherheitsbedürfnis bei der Kreuzung von Straße und Schiene. Man ging davon aus, daß die Errichtung von Eisenbahnanlagen an Bahnübergängen nicht allein aus dem Vorhandensein der Eisenbahnanlage sich ergibt, sondern in gleichem Maße durch den außerordentlich stark gestiegenen Verkehr auf der Straße entsteht. Der Vermittlungsausschuß war der Auffassung, daß es trotz dieser Überlegungen bei der seitherigen Kostenregelung verbleiben sollte. Er schlägt daher die Streichung des § 14 Abs. 1 Satz 4 vor. Das bedeutet, daß die Eisenbahnunternehmer so wie seither die gesamten Kosten in Höhe von rund 240 Millionen DM jährlich zu tragen haben werden.

Viertens. Die Streichung des § 14 Abs. 1 Satz 4 hat zur Folge, daß § 16 Abs. 1 Nr. 3 geändert werden muß.

Fünftens. Die Anregung des Bundesrates, § 15 Abs. 2 und 3 neu zu fassen, hat der Vermittlungsausschuß nicht übernommen. Es sollte dadurch festgelegt werden, daß jeder Beteiligte seine veränderten **Unterhaltungskosten ohne Ausgleich** zu tragen hätte. Der Bundesminister für Verkehr sollte mit dem vom Bundesrat vorgeschlagenen, neu gefaßten Absatz 3 ermächtigt werden, im Wege der Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die

(A) Frage der **Berechnung und Zahlung von Ablösungsbeiträgen** zu regeln. Der Vermittlungsausschuß war aber der Auffassung, daß diese Frage jetzt und in der Weise, wie es in § 15 bereits geschehen ist, geregelt werden sollte.

Sechstens. Auch die Anregung des Bundesrates, § 19 Abs. 1 neu zu fassen und Abs. 4 zu streichen, hat der Vermittlungsausschuß abgelehnt.

In § 19 Abs. 1 Satz 1 ist der allgemeinen Vorschrift des § 14 folgend der **Übergang der Abgel tungspflicht** vorgesehen. Der Übergang beschränkt sich auf die Fälle, bei denen der Bund oder die Länder beteiligt sind. Soweit die Gemeinden beteiligt sind, soll diese Regelung erst nach Durchführung wesentlicher Änderungen oder Ergänzungen erfolgen. Der Vorschlag des Bundesrates hätte zur Folge, daß diese Bereinigung der Kostentragungspflicht späterer Regelung hätte vorbehalten werden müssen.

Die Beibehaltung des § 19 Abs. 4 hält der Vermittlungsausschuß um der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit willen für zweckmäßig.

Ich darf Sie bitten, dem Eisenbahnkreuzungsgesetz in der vom Deutschen Bundestag auf Grund des Einigungsvorschlages des Vermittlungsausschusses beschlossenen Fassung, die Ihnen in der Drucksache 272/63 vorliegt, zuzustimmen.

**Präsident Kiesinger:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

(B) Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer dem **Eisenbahnkreuzungsgesetz** in der nunmehr vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Ich rufe auf Punkt 4 der Tagesordnung, der nunmehr wie folgt lautet:

**Gesetz zur Änderung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes zur Einschränkung der Bautätigkeit** (Drucksache 265/63).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Ich bitte, zur Abstimmung die Drucksache 265/1/63 zur Hand zu nehmen. Nach der vom Bundestag beschlossenen Fassung gilt nunmehr die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses unter Buchstabe B dieser Drucksache, nämlich dem Gesetz zuzustimmen. Ich bitte also für die Zustimmung um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 5 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Internationalen Kaffee-Übereinkommen 1962** (Drucksache 273/63).

Von einer Berichterstattung kann auch hier abgesehen werden. (C)

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, **keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen**. Werden dagegen Einwendungen erhoben, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat **so beschlossen**.

Punkt 6 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes** (Drucksache 223/63).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß schlagen dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzesentwurf keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

(Dr. Meyers: Ich möchte eine Erklärung abgeben!)

— Herr Ministerpräsident Dr. Meyers möchte zu dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen eine Erklärung abgeben.

**Dr. Meyers** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der dem Bundesrat vorliegende Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes beschränkt sich im wesentlichen darauf, zugunsten der im internationalen Wettbewerb umsatzsteuerlich benachteiligten deutschen **Werftindustrie** die Ausfuhrvergütung für Schiffe bis zur Höhe der tatsächlichen Umsatzsteuervorbelastung zu erhöhen. (D)

Die unstreitig gegebene Benachteiligung der deutschen Werftindustrie ist aber nur ein Teil des umfassenderen Problems der Wettbewerbsverzerrungen im grenzüberschreitenden Warenverkehr. **Andere Industriezweige**, die unter der exporthemmenden **umsatzsteuerlichen Diskriminierung** leiden, sind bisher hinsichtlich der dringend erforderlichen Neuregelung der Umsatzsteuerrückvergütungssätze nicht berücksichtigt worden. Hierzu zählen — insbesondere auch im Land Nordrhein-Westfalen — beispielsweise die Eisen- und Stahlindustrie, Ziehereien und Kaltwalzwerke, Stahlverformung, Eisen-, Stahl- und Tempergießereien, NE-Metallindustrie sowie weite Bereiche der textil- und ledererzeugenden Industrie.

Ange sichts der teilweise existenzgefährdenden Auswirkungen auf die betroffenen Industrien hält es die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen für geboten, mit der Ihnen vorliegenden Entschlie ßung nachdrücklich auf die Bundesregierung einzuwirken, mit größter Beschleunigung die erforderliche Erhöhung der Umsatzsteuerrückvergütungssätze für alle durch Wettbewerbsverzerrungen im grenzüberschreitenden Warenverkehr betroffenen Industriezweige in die Wege zu leiten. Das ergibt sich im übrigen auch aus der Entschlie ßung des Bundestages vom 15. März d. J.

Ich darf Sie bitten, dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen zuzustimmen.

(A) **Präsident Kiesinger:** Legen Sie Wert darauf, daß wir über diesen Antrag zuerst abstimmen, Herr Kollege Dr. Meyers?

(Dr. Meyers: Ja!)

— Gut, dann stimmen wir zunächst über den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen ab. Wer der vorgeschlagenen **Entschließung** zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; **angenommen**.

Wie ich schon sagte, schlugen Finanzausschuß und Wirtschaftsausschuß dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 7 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (17. AndG LAG) (Drucksache 222/63).**

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß, der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen schlägt dem Bundesrat vor, zu dem Gesetzentwurf wie aus Drucksache 222/1/63 unter II ersichtlich Stellung zu nehmen. Der Finanzausschuß hat dieser Stellungnahme ausdrücklich widersprochen.

(B)

Ich lasse zunächst über die weitergehende Empfehlung des Ausschusses für Flüchtlingsfragen abstimmen. Wer der Empfehlung in Drucksache 222/1/63 unter II zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; damit ist die Empfehlung des Ausschusses für Flüchtlingsfragen abgelehnt.

Ich lasse nunmehr über die Empfehlung unter I der Drucksache 222/1/63 abstimmen. Wer dieser Empfehlung seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**. Er ist der **Auffassung, daß das Gesetz** — wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen — **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 31. Juli 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung verschiedener Grenzfragen (Drucksache 235/63).**

Es ist keine Berichterstattung vorgesehen.

Herr Kollege Dr. Altmeier, Sie wollen dazu eine Erklärung abgeben.

**Dr. Altmeier** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! (C) Meine Herren! Das heute hier vorliegende Gesetz zu dem Abkommen vom 31. Juli 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung verschiedener Grenzfragen trifft Regelungen, die weitgehend auch **Interessen des Landes Rheinland-Pfalz** berühren.

Ich möchte zunächst meine besondere Genugtuung darüber zum Ausdruck bringen, daß das seit über 15 Jahren von uns erstrebte Ziel — die lasten- und kostenfreie Rückgabe des noch vorhandenen sequestrierten grenznahen Grundbesitzes an die deutschen Eigentümer — in diesem Abkommen zu unserer Zufriedenheit erreicht werden konnte. Es werden damit etwa 600 ha land- oder weinbauwirtschaftliche Grundstücke aus dem Eigentum des französischen Staates entlassen und auf die deutschen Eigentümer zurückübertragen.

Um so mehr bedauert die Landesregierung von Rheinland-Pfalz, daß es während der Vertragsverhandlungen nicht gelungen ist, auch diejenigen **Vorschläge** zu realisieren, die wir zur Lösung des **Mundatwald-Problems** unterbreitet hatten mit dem Ziele, einen Interessenausgleich ohne wesentliche Veränderung der alten Westgrenze Deutschlands herbeizuführen.

Wenn die Landesregierung von Rheinland-Pfalz die im Abkommen vom 31. Juli 1962 und die im Zusammenhang damit getroffenen Regelungen in ihrer Bedeutung für die einzelnen Beteiligten durchaus zu würdigen weiß, so sieht sie sich trotzdem, (D) und zwar im Hinblick auf die für sie unbefriedigende Grenzziehung im Gebiet des Mundatwaldes, außerstande, das Vertragswerk insgesamt zu billigen.

**Präsident Kiesinger:** Herr Minister Dr. Lauritzen!

**Dr. Lauritzen** (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! **Die Hessische Landesregierung** möchte sich der Stellungnahme der Regierung von Rheinland-Pfalz anschließen. Auch nach unserer Überzeugung hat es bisher, selbst im letzten Kriege, zwischen den beteiligten Gemeinden auf deutscher und auf französischer Seite keine Schwierigkeiten gegeben. Das gilt insbesondere für die Wasserversorgung der Stadt Weißenburg. Daher liegt ein Grund für eine Grenzberichtigung dieser Art eigentlich nicht vor.

Im übrigen sind wir der Auffassung, daß **jede Änderung der Grenzen** des deutschen Staatsgebietes der Zustimmung des jeweils betroffenen deutschen Bundeslandes bedarf.

Im vorliegenden Fall hat die Bundesrepublik die Abtrennung des Mundatwaldes und andere sogenannte „Berichtigungen“ der deutschen Westgrenze bereits im Überleitungsvertrag hingenommen. Hieran ist die Bundesrepublik sicherlich gebunden. Das bedeutet allerdings nach unserer Meinung nicht, daß die von den ehemaligen Besatzungs-

(A) mächten verfügten Maßnahmen an der deutschen Westgrenze gebilligt werden sollen.

Die Hessische Landesregierung hat ferner Zweifel, ob das Abkommen nicht unter dem **Vorbehalt eines Friedensvertrages** nach Art. 7 Abs. 1 des Deutschlandvertrages abgeschlossen werden müßte. Nach dieser Vertragsbestimmung sollen die endgültigen Grenzen Deutschlands erst durch eine „frei vereinbarte friedensvertragliche Regelung für ganz Deutschland“ festgelegt werden. Wir sind der Meinung, daß auch diese Frage noch einer eingehenden Prüfung im Gesetzgebungsverfahren bedarf.

Im übrigen haben wir erst kürzlich den **deutsch-französischen Freundschaftsvertrag** gebilligt. Wir meinen, daß im Rahmen eines solchen Freundschaftsvertrages Grenzregelungen dieser Art eigentlich überflüssig sein sollten.

**Präsident Kiesinger:** Wird das Wort sonst gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Der federführende Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

Ich lasse abstimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

(Dr. Meyers: Müssen wir nicht die Zustimmungsbefähigung feststellen?)

(B)

— Das ist nicht beantragt worden.

**Dr. Meyers** (Nordrhein-Westfalen): Dann stelle ich den Antrag, zu beschließen:

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Gesetz gemäß Art. 29 Abs. 7 GG der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

**Präsident Kiesinger:** Es ist der Antrag gestellt, **festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf**. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; demnach ist so **beschlossen**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 19. April 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Guinea über die Förderung von Kapitalanlagen** (Drucksache 237/63).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Bestehen gegen die Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses, **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben, Bedenken, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**. Der Bundesrat ist der **Auffassung, daß das Gesetz** — wie in den Eingangsworten des Entwurfs vorgesehen — **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

(C)

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft** (Drucksache 228/63).

Keine Berichterstattung!

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Drucksache 228/1/63 ersichtlich Stellung zu nehmen. Ich bitte, zur Abstimmung die genannte Drucksache zur Hand zu nehmen. Wenn nicht widersprochen wird, lasse ich über die Empfehlungen unter Ziff. 1 und Ziff. 2 zusammen abstimmen. — Es wird nicht widersprochen.

Dann bitte ich diejenigen um ein Handzeichen, die den Empfehlungen unter Ziff. 1 und Ziff. 2 zustimmen wollen. — Das ist die Mehrheit.

Mithin hat der Bundesrat die vom federführenden Ausschuß vorgeschlagene **Stellungnahme beschlossen** und **im übrigen keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **erhoben**. Der Bundesrat ist **der Auffassung, daß das Gesetz** — wie in den Einleitungsworten vorgesehen — **seiner Zustimmung bedarf**.

(D)

Punkt 11 der Tagesordnung:

**Neunundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen** (Drucksache 217/63).

Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Keine Wortmeldungen! Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 12 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Aufbau des Bundesluftschutzbundes als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts** (Drucksache 212/63).

Von einer Berichterstattung wird abgesehen.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Keine Wortmeldungen! Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 13 der Tagesordnung:

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Zusammenarbeit der Gesundheitsämter und der Sanitätsdienststellen der Bundeswehr bei**

(A) **der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen** (Drucksache 152/63).

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden.

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten liegen Ihnen in der Drucksache 152/1/63 sowie in der zu Drucksache 152/1/63 vor, über die abgestimmt werden muß.

Vor Eintritt in die Abstimmung noch ein Hinweis zur Klarstellung: Die Zustimmungsbedürftigkeit der Regierungsvorlage ergibt sich nicht — wie infolge eines Schreibfehlers, der sich schon im Zustellungsschreiben befindet, angegeben — aus Art. 85 Abs. 2, sondern aus Art. 84 Abs. 2 GG.

Die Abstimmung über die einzelnen Empfehlungen kann wie folgt vorgenommen werden: Zunächst Ziff. 5 und zu Drucksache 152/1/63. Wegen Sachzusammenhangs ist damit gleichzeitig die Ziff. 1 entweder angenommen oder abgelehnt. Dann Ziff. 2, Ziff. 3, Ziff. 4 und Ziff. 6.

Ich lasse also zunächst abstimmen über Ziff. 5 und zu Drucksache 152/1/63. — Das ist die Mehrheit. Damit ist gleichzeitig Ziff. 1 angenommen.

Sodann Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 6! — Angenommen!

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 84 Abs. 2 <sup>(B)</sup> GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 14 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung der Bestallungsordnung für Ärzte** (Drucksache 236/63).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Keine Wortmeldungen! Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 15 der Tagesordnung:

**Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland (2. LADV-Saar)** (Drucksache 227/63).

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden.

Der Finanzausschuss und der Ausschuss für Flüchtlingsfragen empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Keine Wortmeldungen! Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 16 der Tagesordnung:

**Sechshundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Angleichungszölle für Fondantmasse, Hartkaramellen,**

**Weichkaramellen und Dragées — Neufestsetzung)** (Drucksache 214/63).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuss schlägt dem Bundesrat vor, gegen die Verordnung gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 **keine Bedenken zu erheben**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Der Bundesrat hat damit so **beschlossen**.

Zu den Punkten 17, 18 und 20 bis 23 der Tagesordnung rege ich an, daß über die Zollverordnungen, die unter diesen Tagesordnungspunkten aufgeführt sind, gemeinsam abgestimmt wird.

Über die Zollverordnung unter Punkt 19, zu der ein Antrag des Landes Bayern vorliegt, lasse ich dann anschließend gesondert abstimmen.

Werden gegen dieses Verfahren Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Ich rufe nunmehr auf

**Vierundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingente 1963 — Agrarwaren — II. Teil)** (Drucksache 241/63).

**Fünfundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingente 1963 — Agrarwaren — III. Teil)** (Drucksache 242/63).

**Siebenundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Molexsteine)** (Drucksache 244/63).

**Neunundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollaussetzung für Olivenöl)** (Drucksache 245/63).

**Siebzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Balsamterpentinöl usw.)** (Drucksache 246/63).

**Zolltarif-Verordnung (Deutscher Zolltarif 1963)** (Drucksache 225/63).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Bundesrat, gegen die genannten Verordnungen gemäß § 77 Abs. 4 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 **keine Bedenken zu erheben**. — Keine Wortmeldungen! Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 19 der Tagesordnung:

**Sechshundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingente 1963 — Agrarwaren — IV. Teil)** (Drucksache 243/63).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Bundesrat, gegen die Verordnung keine Bedenken zu erheben. Das Land Bayern hat beantragt, zu der Verordnung wie aus der Drucksache 243/163 ersichtlich Stellung zu nehmen.

(A) Wünscht das Land Bayern, seinen Antrag zu begründen? — Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich zunächst über den Antrag des Landes Bayern abstimmen. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Nunmehr müssen wir über die Empfehlung des Finanzausschusses abstimmen, gegen die Verordnung **keine Bedenken zu erheben**. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

Punkt 24 der Tagesordnung:

**Veräußerung einer Teilfläche der ehemaligen Schack-Kaserne in Hannover an die Stadt Hannover (Drucksache 278/62).**

Keine Berichterstattung!

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Veräußerung gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen und § 3 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1962 **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht; es ist so **beschlossen**.

Punkt 25 der Tagesordnung:

**Ausgabe einer Anleihe der Vereinigten Elektrizitäts- und Bergwerks AG (Veba) mit Umtauschrecht in Aktien der Volkswagenwerk AG aus dem Bundesbesitz (Drucksache 234/63).**

Auch hier kann auf eine Berichterstattung verzichtet werden.

(B) Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Bereitstellung der VW-Aktien aus dem Bundesbesitz gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung **zuzustimmen**.

Zum Wort hat sich Herr Ministerpräsident Dr. Zinn (Hessen) gemeldet.

**Dr. Zinn** (Hessen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Was die Bundesregierung oder der Herr Bundesschatzminister hier vorhat, ist recht interessant — interessant und verlockend für harmlose Gemüter, wie wir es sind, noch verlockender für gerissene Spekulanten. Die **Hessische Landesregierung** hat deshalb wegen der Aufnahme einer Anleihe durch die Vereinigte Elektrizitäts- und Bergwerks AG erhebliche **Bedenken** — nicht etwa grundsätzlich gegen die Aufnahme einer Anleihe, wohl aber gegen den hier eingeschlagenen Weg.

Ich möchte dabei bemerken, daß wir ohnehin die Politik der **Privatisierung des Bundesvermögens**, wie sie von der Bundesregierung betrieben wird, mit großen Bedenken betrachten. Die nunmehr geplante Transaktion der Aufnahme einer 100-Millionen-Anleihe durch die Vereinigte Elektrizitäts- und Bergwerks AG, verbunden mit dem den künftigen Gläubigern dieser Anleihe zugesagten **Umtauschrecht**, bei der Fälligkeit der Anleihe statt der baren Rückzahlung die Lieferung von **VW-Aktien** zu verlangen, verstärkt die Zweifel, die wir ohnehin gegenüber dem von der Bundesregierung verkündeten Ziel haben, die VW-Aktien in breite Volkskreise zu

streuen. Es besteht nämlich die Wahrscheinlichkeit, (C) daß die Veba-Anleihe durch Banken gezeichnet wird und daß diese dann in den Besitz der VW-Aktien kommen, sie in ihrem Portefeuille behalten und den breiten Volksschichten, die ja grundsätzlich bedacht werden sollen, vorenthalten.

Die Bundesregierung könnte diese Zweifel, die bei der von ihr vorgesehenen Transaktion auftauchen, ausräumen, wenn sie die in Betracht kommenden VW-Aktien im Nennwert von 25 Millionen DM alsbald dem Publikum, der breiten Masse zu einem angemessenen Kurs anbieten und dann den so erlangten Gegenwert der Veba zur Verfügung stellen würde.

Der hier von der Bundesregierung in Aussicht genommene Weg einer Kreditaufnahme der Veba, verbunden mit der Option auf die Lieferung von VW-Aktien, ist aber auch deshalb bedenklich, weil er nach unserem Gefühl den Kredit sowohl des Bundes als auch der ihm gehörenden Gesellschaften beeinträchtigt. Es besteht die Gefahr, daß Anleihen der öffentlichen Hand in Zukunft nur noch untergebracht werden können, wenn ihnen ein Sachwertversprechen beigegeben wird.

Das Land Hessen vermag daher der Veräußerung der 25 Millionen VW-Aktien nicht zuzustimmen.

Ich möchte im übrigen das Hohe Haus auch auf einen Artikel der FAZ in Nr. 130 vom 7. Juni 1963 aufmerksam machen, in dem eine ganze Reihe wirtschaftspolitischer Bedenken wegen dieser Aktion geltend gemacht werden.

**Präsident Kiesinger:** Wird sonst das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. (D)

Ich will angesichts der von Hessen vorgetragenen Bedenken formell abstimmen lassen. Wer dem Vorschlag des Finanzausschusses zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Bereitstellung der VW-Aktien aus dem Bundesbesitz gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung **zuzustimmen**.

Punkt 26 der Tagesordnung:

**Neunzehnte Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz — Meldepflichten** — (Drucksache 219/63).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Es wird nicht widersprochen. Dann stelle ich fest, daß so **beschlossen** ist.

Ich rufe auf Punkt 27 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung der Fünften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Erstattungsverordnung Getreide)** (Drucksache 232/63).

Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen.

- (A) Der federführende Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wird widersprochen? — Das ist nicht der Fall; dann ist so **beschlossen**.

Punkt 28 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abschöpfung bei Erstattung von Waren der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft** (Drucksache 220/63).

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden.

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wird Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 31 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Feststellung von Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bei verlorenen, zerstörten, unbrauchbar gewordenen oder nicht erreichbaren Versicherungsunterlagen im Saarland** (Drucksache 239/63).

Keine Berichterstattung!

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Ausschlußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**.

- (B)

Punkt 32 der Tagesordnung:

**Siebente Verordnung zur Durchführung des Kindergeldgesetzes und des Kindergeldergänzungsgesetzes (Türkel)** (Drucksache 240/63).

Auch hier kann auf eine Berichterstattung verzichtet werden.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Ausschlußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist demgemäß **beschlossen**.

Punkt 33 der Tagesordnung:

**Vorschlag für die Ernennung von Mitgliedern für den Verwaltungsrat der Deutschen Pfandbriefanstalt Wiesbaden** (Drucksache 198/63).

Keine Berichterstattung! Ich bitte, zur Abstimmung die Drucksache 198/1/63 mit den Empfehlungen der Ausschüsse zur Hand zu nehmen. Bestehen gegen die Empfehlungen des Finanzausschusses und des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen in Ziff. 2 dieser Drucksache Bedenken, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, als Vertreter der Länder in den Verwaltungsrat der Deutschen Pfandbriefanstalt gemäß

§ 24 Abs. 1 der Satzung dieser Anstalt mit Wirkung vom 1. Juli 1963 an Herrn Staatsminister Dr. Conrad (Hessen) erneut und Herrn Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Blank (Nordrhein-Westfalen) zu **benennen**.

Punkt 34 der Tagesordnung:

**Vorschlag eines Vertreters der Landesregierungen für den Deutschen Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten** (Drucksache 216/63).

Eine Berichterstattung entfällt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat in der Drucksache 216/1/63, gemäß § 23 Abs. 2 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 18. Februar 1960 dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung anstelle des ausgeschiedenen Regierungsdirektors Dipl.-Ing. Mau Oberregierungsgewerberat Dipl.-Ing. Dassen (Schleswig-Holstein) als stellvertretendes Mitglied **vorzuschlagen**. Wird dieser Ausschlußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist demgemäß **beschlossen**.

Meine Herren! Inzwischen ist der Beschluß des Deutschen Bundestages zum Haushaltsgesetz 1963 eingegangen. Er lautet:

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 80. Sitzung am 21. Juni 1963 den anliegenden Antrag des Ausschusses nach Art. 77 GG (Vermittlungsausschuß) auf Drucksache IV/1309 angenommen.

Das betrifft also das Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1963.

Ich möchte nun die Sitzung unterbrechen und die Herren Ministerpräsidenten oder ihre Vertreter bitten, sich zur Beratung in das Zimmer 13 zu begeben. Ich nehme an, daß wir die Sitzung um 11.30 Uhr wiederaufnehmen können.

(Unterbrechung von 11.04 Uhr bis 12.30 Uhr.)

**Präsident Kiesinger:** Meine Herren! Wir fahren in der unterbrochenen Sitzung fort.

Ich teile mit, daß **Punkt 1** der Tagesordnung:

Erstes Gesetz zur Änderung des Beteiligungsverhältnisses an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer (Drucksache 270/63)

**abgesetzt** ist.

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1963 (Haushaltsgesetz 1963)** (Drucksache 271/63).

Berichtersteller ist Herr Staatssekretär Dr. Lippert. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

**Dr. Lippert (Bayern), Berichterstatter:** Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Der Bundesrat hat am 31. Mai d. J. wegen des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Haushaltsgesetzes 1963 den Vermittlungsausschuß **angerufen**. Damit wurde ein

(A) Haushaltsgesetz erstmalig in der Geschichte der Bundesrepublik dem Vermittlungsausschuß überwiesen. Zum Bundeshaushalt 1963 hatte der Bundesrat auf der Einnahmen- und Ausgabenseite Deckungsvorschläge von insgesamt 1,79 Milliarden DM unterbreitet.

Der Vermittlungsausschuß hat sich am 7. Juni sowohl mit dem Bundeshaushalt 1963 als auch mit dem Beteiligungsgesetz befaßt. Zu beiden Gesetzen hat der Vermittlungsausschuß die Ihnen in den Drucksachen IV/1308 und IV/1309 vorliegenden Einigungsvorschläge gemacht. Der Bundestag hat aber heute vormittag die Beschlußfassung über die Einigungsvorschläge zum Beteiligungsgesetz zurückgestellt, so daß ich dem Hohen Hause jetzt lediglich über die **Vermittlungsvorschläge zum Haushaltsgesetz 1963** berichten kann. Ich darf Ihnen nun vortragen, wie dieser Haushalt nach Auffassung des Vermittlungsausschusses mit einem Bundesanteil von 38 % hätte ausgeglichen werden können.

In Übereinstimmung mit dem Haushaltsentwurf der Bundesregierung hatte der Deutsche Bundestag bekanntlich zum Ausgleich des Etats die Einnahmen des Bundes aus seinem **Anteil am Aufkommen der Einkommen- und Körperschaftsteuer** nicht mit dem geltenden Satz von 35 %, sondern unter Anwendung eines Bundesanteils von 40,5 % veranschlagt. Die Einnahmen aus dem Bundesanteil konnten dadurch mit einem um 2 007,5 Millionen DM höheren Betrag in den Haushalt eingesetzt werden. Bei Zurechnung des geltenden Bundesanteils von 35 % hätte sich dagegen in dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Haushalt eine Deckungslücke von 2 007,5 Millionen DM ergeben. Die Erhöhung des Bundesanteils auf 38 %, wie sie der Vermittlungsausschuß vorgeschlagen hat, würde dem Bund gegenüber dem geltenden Satz von 35 % Mehreinnahmen von 1 095 Millionen DM erbringen. Das erwähnte Defizit von 2 007,5 Millionen DM würde sich hiernach auf 912,5 Millionen DM verringern.

(B) Der Vermittlungsausschuß hat zum Ausgleich dieses Restfehlbetrages Deckungsmöglichkeiten in gleicher Höhe aufgezeigt. Sie sind den vom Bundesrat unterbreiteten **Deckungsvorschlägen** von insgesamt 1,79 Milliarden DM entnommen. Sie finden sie im einzelnen in Abschnitt I Ziff. 1, 2, 3 Buchst. b), c) und d) der Anlage zur Drucksache IV/1309.

Die Mehrheit des Vermittlungsausschusses hat sich mit diesen Vorschlägen der Meinung des Bundesrates angeschlossen, daß die Rechtsansprüche auf Kriegsgefangenenentschädigung und auf Gewährung von Einrichtungshilfen auch dann in voller Höhe zu befriedigen sind, wenn die entsprechenden Ansätze in Kap. 26 02 um 25 bzw. 30 Millionen DM gekürzt werden, daß weiter im Einzelplan 35 bei den Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte eine Minderausgabe von 100 Millionen DM veranschlagt werden kann, daß ferner die Verstärkungsmittel für die Personalausgaben ohne Beeinträchtigung der vorgesehenen Besoldungsverbesserungen um rund 47 Millionen DM niedriger angesetzt werden können und daß sich schließlich bei den

(C) Bauausgaben des Bundes infolge des langen Frostes weitere Einsparungen von 300 Millionen DM ergeben werden. Außerdem ist der Vermittlungsausschuß in seiner Mehrheit dem weiteren Vorschlag des Bundesrates gefolgt, den Fehlbetrag 1962 in Höhe von rund 410,5 Millionen DM nicht schon 1963, sondern — was haushaltsrechtlich durchaus zulässig und bei manchen Ländern auch üblich ist — erst 1964 abzudecken.

Der Vorschlag des Vermittlungsausschusses unter Abschnitt I Ziff. 3 a) der Anlage zur Drucksache IV/1309 ist eine zwangsläufige Konsequenz der soeben geschilderten Änderungen. Sie würden es nämlich ermöglichen, den Bundeshaushalt 1963 mit Einnahmen aus einem Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer in Höhe von 38 % auszugleichen.

In Abschnitt II der genannten Anlage ist dargelegt, welche **Änderungen der Abschlußzahlen** im Haushaltsgesetz auf Grund der Vorschläge des Vermittlungsausschusses vorgenommen werden müßten. Insgesamt würden die Empfehlungen des Vermittlungsausschusses eine Verminderung des Haushaltsvolumens von rund 57,7 Milliarden DM auf rund 56,8 Milliarden DM bewirken, mit der Folge, daß sich das Haushaltsvolumen gegenüber 1962 statt um 8,1 % nur um 6,4 % erhöhen würde.

Im Rahmen dieser Berichterstattung möchte ich noch kurz auf ein Problem hinweisen, das dem Vermittlungsausschuß zwar nicht formell unterbreitet war, das aber im Rahmen des vertikalen Finanzausgleichs eine erhebliche Rolle spielt und dessen befriedigende Regelung einen Kompromiß in der Frage des Bundesanteils sicherlich erleichtern würde. Ich meine das allgemein als leidig empfundene Kapitel der **Dotationsauflagen des Bundes**. Der Herr Bundesfinanzminister hat hierzu im Vermittlungsausschuß erfreulicherweise erklärt, dahin wirken zu wollen, daß eine Verschärfung bzw. Ausweitung dieser Dotationsauflagen gegenüber dem Stand des Jahres 1962 unterbleibe, und daß er gern bereit sei, über diesen Komplex Verhandlungen mit den Ländern aufzunehmen.

Der Bundestag hat die Vermittlungsvorschläge zum Bundeshaushalt 1963 heute vormittag angenommen. Das Haushaltsgesetz 1963 ist bekanntlich kein Zustimmungsgesetz, so daß der Bundesrat heute nur darüber zu befinden hat, ob gemäß Art. 77 Abs. 3 GG Einspruch eingelegt werden soll oder nicht. An sich bestünde für den Bundesrat, nachdem die Vermittlungsvorschläge zum Bundeshaushalt 1963 im Bundestag angenommen worden sind, kein Grund zur Einlegung des Einspruchs. Ich muß aber darauf hinweisen, daß der Haushalt 1963 jedenfalls zunächst nicht — wie es das Grundgesetz in Art. 110 Abs. 2 GG vorschreibt — ausgeglichen ist, solange das sogenannte **Beteiligungsgesetz nicht verabschiedet** ist. Denn der Bundeshaushalt 1963, wie er dem Bundesrat nunmehr vorliegt, geht von einer Erhöhung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer von 35 % auf 38 % aus. Die bis jetzt noch fehlenden 3 % bedeuten eine **Deckungslücke** von 1 095 Millionen DM.

(A) **Präsident Kiesinger:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Die Vorschläge des Vermittlungsausschusses vom 7. Juni 1963 zum Haushaltsgesetz 1963 sind Ihnen bekannt. Sie haben gehört, daß der Deutsche Bundestag in seiner heutigen Sitzung diese Vorschläge angenommen hat. Das Haushaltsgesetz 1963 liegt damit dem Bundesrat in der vom Bundestag nunmehr beschlossenen Fassung zur Stellungnahme vor. Sollte der Bundesrat mit dieser Fassung nicht einverstanden sein, so müßte er nach Art. 77 Abs. 3 GG Einspruch einlegen.

Zu der Frage, ob der Bundesrat Einspruch einlegen soll oder nicht und was es bedeutet, wenn er etwa **keinen Einspruch einlegen** würde, habe ich Ihnen namens des Hohen Hauses eine **Begründung für einen solchen Beschluß** zur Zustimmung vorzulegen. Ich will jetzt schon den Wortlaut dieser Erklärung verlesen, damit für die Beschlußfassung über die Frage des Einspruchs volle Klarheit geschaffen wird. Die Erklärung, die ich dem Bundesrat namens des Hohen Hauses zur Zustimmung vorlegen würde, hätte folgenden Wortlaut:

Der Beschluß des Bundestages entspricht dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zum Haushaltsgesetz 1963. Der Bundestag hat allerdings durch die Zurückstellung der Beschlußfassung über den Vorschlag des Vermittlungsausschusses zum Gesetz zur Änderung des Beteiligungsverhältnisses an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer die Frage der Deckung des Haushalts 1963 offengelassen. Der Bundesrat ist seinerseits, um die Verabschiedung des Bundeshaushalts 1963 nicht zu verzögern, bereit, dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses auf Erhöhung des Anteils des Bundes

an der Einkommen- und Körperschaftsteuer auf 38 % ab 1. Januar 1963 zuzustimmen. Dazu bedarf es der Vorlage eines entsprechenden Gesetzesbeschlusses des Bundestages. Der Bundesrat weist ausdrücklich darauf hin, daß aus seinem heutigen Beschluß eine rechtliche oder moralische Verpflichtung der Länder, auf einem anderen Wege zur Deckung des Bundeshaushalts 1963 beizutragen, nicht hergeleitet werden kann.

Das wäre also die Ihnen namens des Hohen Hauses vorzulegende begründende Erklärung, falls der Bundesrat einen Einspruch gegen das Haushaltsgesetz nicht einlegen würde.

Nunmehr lasse ich zunächst über die Frage der Einlegung des Einspruchs abstimmen und anschließend über die Begründung. Wer für die Einlegung des Einspruchs ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Ich stelle fest, daß **kein Land für die Einlegung des Einspruchs gestimmt** hat.

Nunmehr bitte ich Sie, der vorgelesenen Erklärung Ihre Zustimmung zu geben. Wer dieser Erklärung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Die Erklärung wurde vom Bundesrat **einstimmig angenommen**.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, gegen das Haushaltsgesetz 1963 mit der soeben angenommenen Begründung **keinen Einspruch einzulegen**.

Damit ist unser Tagespensum erledigt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates wird am 12. Juli 1963 stattfinden. (D)

Ich schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 12.45 Uhr.)

(B)